

**Stellungnahme des NABU Schleswig Holstein zum Entwurf
der Landesdüngerverordnung**

NABU Schleswig Holstein

**Fritz Heydemann
Stellvertretender
Landesvorsitzender**

Neumünster, 28.03.2018

A Allgemeine Anmerkungen

Bei aller berechtigten Kritik an der Düngerverordnung des Bundes (DüV) und dem über § 13 DüV auf die Länder abgewälzten Aufgabenkatalog sollte das Land Schleswig-Holstein unbedingt die sich daraus ergebenden Chancen einer Reduzierung der Nährstoffeinträge in den Grundwasserkörper (N) und in die Oberflächengewässer (P) ausschöpfen. Mit der als Entwurf vorliegenden Landesdüngerverordnung (LDV) wird die Landesregierung diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Obgleich die Phosphateinträge das gravierendste Problem beim Erreichen eines guten ökologischen Zustands der Seen, Fließ- und Küstengewässer unseres Landes bilden und die Nitratanreicherung in den Grundwasserkörpern bereits auf gut der Hälfte der Landesfläche über dem für die Trinkwassergewinnung kritischen Schwellenwert von 50 mg/l liegt und weiter zunimmt, nimmt das Land die ihm eröffneten Möglichkeiten nicht wahr.

Insbesondere durch eine fachlich nicht nachvollziehbare, mit nebulösen Begründungen versehene Beschneidung der nach § 13 DüV aufzubauenden räumlichen Tätigkeitskulisse droht sich das Land einen Teil der für die Erfüllung der WRRL-Bestimmungen unabdingbaren Handlungsfelder selbst zu entziehen. Hier nicht genügend stringent vorzugehen, stellt über den Verstoß gegen die WRRL hinaus auch eine Missachtung der FFH-Richtlinie und der Nationalen Biodiversitätsstrategie dar. Denn ein Erhalt der limnischen Flora und Fauna kann mit diesem nur halbherzigen Vorgehen nicht erfolgreich geleistet werden. Die Gewinnung von gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser wird für die Zukunft gefährdet bzw. erheblich verteuert werden, wenn die N-Überschüsse nicht drastisch reduziert werden. Diese irreparablen Schäden an Umwelt und Natur können in keiner Weise mit einer Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft, wie sie nicht nur mit der DüV, sondern auch mit der LDV verfolgt wird, entschuldigt werden. Beide Teilaufgaben des Gewässerschutzes sind deshalb nicht nur zur Schadensbegrenzung, sondern auch nach dem Vorsorgeprinzip vorzunehmen. Dafür sind alle dafür zur Zeit rechtlich gegebenen

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Möglichkeiten zu nutzen, auch wenn sie - wie die DüV - diesbezüglich bescheiden formuliert sind.

B Einzelheitliche Anmerkungen

Von entscheidender Bedeutung für die sich aus § 13 DüV für das Land ergebenden Handlungsmöglichkeiten ist der Zuschnitt der räumlichen Geltungsbereiche, die aus der Relevanz der N- und P-Einträge für die Grundwasserkörper bzw. Oberflächengewässer ableiten lassen. Hier hat das Land durchaus Spielräume, die es aber höchst ungenügend genutzt hat. Außerdem sollten mehr Möglichkeiten zur Abweichung von den §§ 3 bis 6 DüV genutzt werden, wie es § 13 DüV einräumt.

Zur N-Kulisse (§ 4 - "*Schutz von Gebieten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV*")

Der Begründung zum LDV-Entwurf nach orientiert sich die N-Kulisse ausschließlich an Grundwasserkörpern, die den Nitrat-Schwellenwert von 50 mg / l bereits überschritten haben und sich damit gem. WRRL bereits im schlechten chemischen Zustand befinden, wie sie die Karte (Abb. 1) zeigt. Nach Auffassung des NABU sollte sie sich jedoch auch auf "*Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigender Trend von Nitrat und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des Schwellenwerts*" gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV beziehen.

Begründung:

Es ist weder im Sinne einer gesundheitlich unbedenklichen Trinkwasserversorgung noch im Sinne der WRRL, ausschließlich bei Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand darauf hinwirken zu wollen, dass sie sich nicht noch weiter verschlechtern. Stattdessen muss bei entsprechend der DüV als gefährdet eingestuften Grundwasserkörpern (>37,5 mg Nitrat / l, steigende Tendenz) vorsorglich verhindert werden, dass auch sie den Nitrat-Schwellenwert übersteigen.

Zu den Absätzen 3 bis 4:

Die in den Absätzen 2 bis 4 fixierten drei Abweichungen von der DüV sind im Hinblick auf das Ziel, im Rahmen der durch die DüV abgesteckten rechtlichen Möglichkeiten einer Nitratreduzierung des Grundwassers zu erreichen, richtig gewählt. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Landesregierung auf die nach § 13 Abs. 2 DüV vorgegebene Mindestzahl an Abweichungsmöglichkeiten beschränkt. Deshalb regt der NABU an, auch die Nummern 12 und 13 der 'Abweichungsliste' des § 13 Abs. 2 DüV in die LDV zu übernehmen.

Begründung:

Mit der Anwendung von Nr. 12 lassen sich die N-Verluste weiter reduzieren, indem die Differenz zwischen N-Zufuhr und N-Abfuhr (Nährstoffvergleich) gegenüber den - zu hoch angesetzten - Werten der DüV um 10 kg / ha verringert werden (von 60 kg N / ha / a bis 2020 auf 50 kg, anschließend von 50 kg N / ha / a auf 40 kg). - Mit Nr. 13 können die in der DüV vorgeschriebenen Mindestlagerkapazitäten für Gülle von sechs auf sieben Monate verlängert werden. Damit lässt sich eine frühzeitige Gülleausbringung auf noch gefrorenem Boden, wie Anfang 2017 mit dem späten Frostwetter geschehen, und entsprechenden problematischen Begleiterscheinungen wenigstens etwas vermeiden. Die mehrmals seitens des MELUND erhobene Forderung nach einer neunmonatigen Lagerkapazität ist zwar richtig und sollte auch nicht aufgegeben werden, wird aber von der DüV leider nicht gedeckt. So sollte wenigstens die gem. § 13 DüV eingeräumte Möglichkeit zur Vorgabe der Kapazitätserweiterung um einen Monat genutzt werden.

Zur P-Kulisse (§ 5 - "Schutz von Gebieten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DüV")

Die in Abs. 1 festgesetzte Gebietskulisse ist zum Erreichen eines zukünftig verringerten P-Eintrags in Seen und Fließgewässer unzulänglich, weil äußerst lückenhaft. So sind viele Seen aus fachlich nicht nachvollziehbaren Gründen ausgeklammert worden. Außerdem bleiben die Einzugsgebiete der Fließgewässer grundsätzlich unberücksichtigt. Deshalb ist auch die P-Kulisse nach Auffassung des NABU unbedingt nachzubessern.

Zu a) Seen:

Offenbar sind nur Seen in die P-Kulisse aufgenommen worden, deren *"Anteil an P-Einträgen aus landwirtschaftlichen Quellen größer als 50 Prozent und damit erheblich ist"* (LDV-Begründung S. 13). Diese Einschränkung findet sich allerdings nicht in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 DüV. Vielmehr wird die P-Kulisse dort wie folgt umrissen: *"Gebiete, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde."* Dass das Land die Erheblichkeitsschwelle für die *"landwirtschaftlichen Quellen"* hier eigenständig mit 50 % festgelegt hat, ist der Problematik des diffusen P-Eintrags aus der Fläche nicht angemessen und mit den verbindlichen Zielbestimmungen der WRRL nicht vereinbar. Schließlich ist das P-Problem selbst in der LDV-Begründung mit klaren Worten beschrieben worden, erst recht im aktuellen EG-WRRL- Bewirtschaftungsplan des Landes für die FGE Schlei / Trave (MELUR SH und MLUV MV 2015). Dieser fasst das Problem z.B. wie folgt zusammen: *"Signifikante Belastungen durch diffuse Nährstoffeinträge liegen in allen 51 Seen vor"* (Anm.: berichtspflichtige Seen

der Flussgebietseinheit (FGE) Schlei / Trave). *Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht hierbei der Phosphor, da dieser Nährstoff in den meisten Seen als limitierender Faktor für das Algenwachstum wirkt*" (S. 32). Das LLUR hat auf seinen Internetseiten (Wasserwirtschaftliches Fach-Informationssystem - Wafis) für alle gemäß WRRL berichtspflichtigen Seen die "*Quellen für Phosphor-Einträge (%)*" mit Hilfe von Diagrammen aufzuzeigen versucht. Auch wenn dort für etliche Seen der atmosphärische P-Eintrag als maßgeblich betrachtet wird, darf dies nicht zur Vernachlässigung der flächenhaften Einträge führen, zumal die atmosphärischen Einträge im Vergleich mit den landwirtschaftlichen ungleich schwerer zu beeinflussen sind. Überdies handelt es sich dabei um vage Abschätzungen, die auf Daten aus Luftschadstoffmessungen von Messstellen in innerstädtischen Bereichen beruhen. So ist der Grafik zu den relativen Anteilen von N- und P-Einträgen, differenziert nach Eintragspfaden, des Bewirtschaftungsplans für die FGE Schlei / Trave von 2015 (S. 29) für die atmosphärische P-Deposition auf Gewässerflächen nur ein geringer Anteil zu entnehmen.

Obwohl die Wafis-Datenbank des LLUR die explizite Empfehlung für die Aufnahme in die P-Kulisse nach § 13 DüV für sie sogar in den vom LLUR selbst erstellten Kurzberichten enthält, sind mehrere dieser Seen aus der P-Kulisse der LDV herausgeschnitten worden. Dieser offensichtliche Widerspruch ist nicht verständlich.

Welche Fehleinschätzung sich hier ergeben haben, soll nachfolgend am Beispiel zweier Seen aus dem Kreis Plön erläutert werden, deren Situation dem Verfasser dieser Stellungnahme gut bekannt ist.

In der LDV-Begründung (S. 15) ist der Trammer See beispielhaft für eine Nicht-Aufnahme in die P-Kulisse angeführt worden, denn es "*besteht kein weiterer Reduzierungsbedarf aus dem Einzugsgebiet*". Dem widerspricht das vom LLUR in Auftrag gegebene und bei Wafis eingestellte Fachgutachten 'Monitoring der Qualitätskomponente Makrophyten für die WRRL- und FFH-Richtlinie in schleswig-holsteinischen Seen' (STUHR 2014) vehement: "*Um den ökologischen Zustand des Trammer Sees zu verbessern, ist eine weitere Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Gewässer notwendig*" (S. 149). Als Maßnahme empfiehlt das Gutachten "*weitestgehende Minimierung von Einträgen im Oberflächenwassereinzugsgebiet des Trammer Sees: Aufgabe bzw. Umwandlung seenaher oder zum See geneigter Ackerflächen in extensivere Nutzungsformen, z.B. Grünlandnutzung ohne Düngereinsatz*". Konkret gebietsbezogen verweist STUHR auf "*große, ufernahe Ackerflächen in z.T. steiler Hanglage zum Trammer See, von denen aktuell v.a. infolge von Erosion bei stärkeren Niederschlagsereignissen eine große Gefahr für den Gewässerhaushalt des Trammer Sees ausgeht*" (ebd.).

Hintergrund dieser deutlichen Aussage ist die Feststellung von STUHR, dass die Zahl der Makrophytenarten im Untersuchungsjahr (2014) gegenüber den Vorjahren signifikant gesunken ist und dass das Erreichen des guten ökologischen Zustands für diesen (noch) mesotrophen See bis zum Berichtsjahr 2015 nicht möglich gewesen ist. - Im WRRL-Bewirtschaftungsplan wird der ökologische Zustand des Trammer Sees inzwischen mit 'unbefriedigend (4)' eingestuft.

Eine P-Eutrophierung aus landwirtschaftlichen Quellen "*ist anzunehmen, wenn ... im Falle von stehenden oberirdischen Gewässern die Werte für Gesamtposphor nach Anlage 7 Nummer 2.2 der Oberflächengewässerverordnung überschritten sind*" (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DüV). Der in der Oberflächengewässerverordnung genannte P-Orientierungswert (Schwellenwert) für geschichtete Tieflandseen wie den Trammer See befindet sich bei 0,025 - 0,035 mg / l. Die tatsächlichen P-Gehalte des Trammer Sees im Mittel der Jahre 2010 - 2014 liegen nach Angaben des Seen-Beobachtungsprogramms des Kreises Plön jedoch bei 0,10 mg / l und damit um das drei- bis vierfache über dem Schwellenwert. Im Dezember 2017 betrug die Konzentration an Gesamt-P sogar 0,12 mg / l. Davon wurden an Orthophosphat, für das Pflanzenwachstum und damit auch die Phytoplanktonbildung besonders relevant, 0,10 mg / l festgestellt.

Der Suhrer See gehört zu den wenigen verbliebenen nährstoffärmeren Seen des Landes und weist - noch - eine Vielzahl an z.T. gefährdeten Makrophytenarten auf. Seinen ökologischen Zustand hat das Land als 'gut (2)' bewertet (Stand: 2015). Aus dem Makrophytengutachten von STUHR (2015) geht aber hervor, dass die Zustandsstufe 'gut' akut gefährdet ist. Dichte Bestände an fädigen Grünalgen weisen auf "*überhöhte Nährstoffgehalte im Freiwasser*" (S. 196). STUHR bezeichnet den Suhrer See als "*besonders empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen*" und empfiehlt folglich eine "*weitestgehende Minimierung von Einträgen im Oberflächenwassereinzugsgebiet*" und die "*Vermeidung der Einleitung von nährstoffreichem Oberflächen- oder Drainagewasser*". Im Hinblick auf die von Osten in den See entwässernden Äcker schreibt STUHR: "*Diese Praxis muss schnellstens beendet werden*" (S. 200). Auf die Problematik dieser Äcker und ihrer Entwässerung hat der NABU schon seit etlichen Jahren wiederholt hingewiesen. - Das LLUR empfiehlt im Wafis die Aufnahme in die P-Kulisse gem. § 13 DüV.

Bis vor wenigen Jahren besaß dieser mesotrophe See noch quasi den Status als Referenzgewässer für Zielzustände der WRRL und FFH-RL. In Bezug auf die Makrophytenbesiedlung gehört der Suhrer See nach wie vor zu den wertvollsten Gewässern des Landes. Der gute ökologische Zustand ist unbedingt zu erhalten. Jedoch können in diesem nährstoffarmen See selbst kleinste, für eutrophe Gewässer irrelevante P-Mengen zu negativen Veränderungen führen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass dieses

Gewässer nicht in die P-Kulisse der LDV aufgenommen werden soll.

Auch bei weiteren verhältnismäßig nährstoffarmen Seen wie dem Schöhsee und dem Selenter See ist deren Fehlen in der Liste der in die P-Kulisse aufzunehmenden Seen (LDV-Begründung S. 15) unverständlich, weil sie "*aufgrund (ihrer) geringen Trophie besonders empfindlich gegen Nährstoffeinträge*" sind, wie es dem Gutachten des Instituts biota von 2016 (S.139 f) für den Schöhsee zu entnehmen ist. Nach Auffassung des NABU muss das hier angesprochene Vorsorgeprinzip auch bei der Aufstellung der P-Kulisse eine zentrale Rolle einnehmen.

Sehr fragwürdig ist es überdies, Seen trotz Attestierung eines "*Reduzierungsbedarfs der landwirtschaftlich bedingten P-Einträge*" nur deshalb nicht jetzt in die P-Kulisse aufzunehmen, weil für sie noch kein "*tragfähiges, abgestimmtes Sanierungskonzept vorliegt*" (LDV-Begründung, S. 15). Nach Kenntnis des NABU liegt ein solches "*Sanierungskonzept*" für die allerwenigsten Seen vor; wäre dies eine Bedingung für die Aufnahme in die Kulisse, würde sich dort kaum ein See wiederfinden. Zudem handelt es sich bei den mit § 13 DüV eröffneten Möglichkeiten um eher grundsätzliche Maßnahmen zur Reduzierung einer P-Übersorgung der Landwirtschaftsflächen, die nicht eines besonderen Konzeptes bedürfen.

Vor diesem Hintergrund fordert der NABU, die Seenkulisse unbedingt noch mal auf die Situation von möglichen P-Einträgen aus landwirtschaftlichen Quellen zu überprüfen. Dabei sollten nicht nur WRRL-berichtspflichtige Gewässer im Focus stehen, sondern auch Seen unter 50 ha Größe, sofern sie zu einem FFH-Gebiet gehören.

Zu b) Fließgewässer:

Noch problematischer sind die in der LDV-Begründung (S. 19) zu den Fließgewässern getroffenen Aussagen. Deren Einzugsgebiete sollen demnach allein deswegen "*nicht in die P-Kulisse aufgenommen (werden), da derzeit nicht nachgewiesen werden kann, dass die Eutrophierung überwiegend durch landwirtschaftliche Einträge hervorgerufen wird*". Andererseits betont die LDV-Begründung an gleicher Stelle, dass "*je nach Auswertezeitraum (...) unterschiedliche Fließgewässer-Wasserkörper innerhalb der Kulisse (liegen)*" und dass "*die Bedeutung der Eintragspfade, über die Phosphor in Fließgewässer gelangt, (...) zu überprüfen (ist)*". Diese Aussagen sind realitätsfern. Dazu ein Zitat aus dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Schlei / Trave (MELUR SH und MLUV MV 2015, Abschnitt 2.1.3, Fließgewässer, S. 28): "*Die Belastung aus diffusen Schadstoffquellen übersteigt insbesondere bei den Nährstoffen die Belastung aus punktuellen Schadstoffquellen deutlich. In der Flussgebietseinheit Schlei / Trave gelangen mehr als 80 % der Stickstoffeinträge und mehr als 60 % der*

Phosphoreinträge über diffuse Eintrittspfade in die Oberflächengewässer. Sie sind damit entsprechend der vorgenannten Kriterien als signifikant einzustufen, Verursacher der diffusen Nährstoffeinträge ist in den meisten Fällen die Landwirtschaft."

Im Übrigen muss kein Nachweis von P-Einträgen im wissenschaftlichen Sinne erbracht werden, wie aus § 13 Abs. 2 DüV hervorgeht. So stellt Satz 2 heraus, dass eine "*Eutrophierung durch Phosphat im Sinne von Satz 1 Nummer 2 anzunehmen (ist), wenn im Falle von langsam fließenden oberirdischen Gewässern (Anm.: Tieflandfließgewässer) die Werte für Orthophosphat-Phosphor nach Anlage 7 Nummer 2.1.2 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (...) überschritten sind*". Die hier ausgedrückte Situation trifft auf zahlreiche Fließgewässer(abschnitte) des Landes unzweifelhaft zu.

Selbst die innerhalb der Gemarkungen der P-Kulisse gelegenen Fließgewässer sollen offenbar erst dann von den § 13 DüV entnommenen Maßnahmen profitieren können, wenn "*die Bedeutung der Eintragspfade, über die Phosphor in Fließgewässer gelangt, (...) überprüft*" worden ist. Zudem stellt dieser Satz einen Widerspruch zur Aussage dar, nach der Fließgewässer grundsätzlich nicht in die P-Kulisse aufgenommen werden sollen (s.o.).

Auch aus diesem Abschnitt wird ersichtlich, dass die Ausklammerung der Fließgewässer auf agrarpolitischen Gründen beruht, d.h. das Land den Konflikt mit der Landwirtschaft als wesentlichem Verursacher der Gewässereutrophierung scheut.

Der LDV-Begründung zufolge halten von den 461 in Schleswig-Holstein WRRL-relevanten Wasserkörpern der Fließgewässertypen 14, 16 und 19 188 (41 %) die Orientierungswerte für Orthophosphat nicht ein. Es ist dringend erforderlich, zumindest diese in die P-Kulisse mit aufzunehmen.

Zu den Absätzen 2 bis 5:

Die in § 5 Abs. 2 bis 4 benannten Abweichungen von der DüV gem § 13 DüV sind richtig gewählt. Insbesondere die mit Abs. 3 gegebene Möglichkeit einer ordnungsrechtlichen Beschränkung bzw. vollständigen Aussetzung der P-Düngung auf mit Phosphat überdüngten Böden können zu einer wirkungsvollen Entlastung der betroffenen Gewässer führen. Seitens des NABU begrüßt wird auch Abs. 4 mit seiner zeitlichen Vorverlegung des Ausbringungsverbots P-reicher Düngemittel auf den 15. Oktober (anstatt 15. November als pauschaler Termin gem. § 6 Abs. 8 Satz 1 DüV). Zusätzlich sollte die Bestimmung des § 13 Abs. 2 Nr. 13 DüV aufgenommen werden, mit der eine Kapazitätserweiterung für Gülle- und Gärrestelager in der P-Kulisse auf sieben Monate angeordnet wird.

Begründung:

Eine Erhöhung der Lagerkapazität insbesondere bei Güllebehältern hilft, eine Gülleaufbringung und diesbezügliche Entsorgungsprobleme bei ungünstigen Witterungsbedingungen im Spätwinter zu vermeiden, so auf noch gefrorenen Boden, wie dies in 2018 geschehen ist und mancherorts zu Abschwemmungen geführt hat.

C Fazit

So unzureichend die Bestimmungen der DüV, auch die in § 13 den Ländern zur Auswahl gestellten Vorgaben, auch sein mögen - das Land Schleswig-Holstein sollte zum Schutz der Gewässer alle sich hieraus ergebenden rechtlich möglichen Chancen auf Reduzierung der N- und P-Einträge ergreifen. Dazu gehört eine den ökologischen und rechtlichen (WRRL, FFH-RL) Notwendigkeiten entsprechende Anpassung der N- und P-Kulissen. Problembehaftete Gewässer- bzw. Grundwassereinzugsbereiche davon auszunehmen, würde dem Land wesentliche Einflussmöglichkeiten auf eine Stoffeintragsreduzierung verbauen und damit das Erreichen der von der WRRL verbindlich vorgegebenen Qualitätsziele maßgeblich erschweren. Denn wenn in den Gebietskulissen der LDV bestimmte Bereiche nicht aufgeführt sind, bedeutet das letztlich einen expliziten Ausschluss mit der Begründung, dass die Situation des Stoffeintrags als nicht gravierend gesehen wird. Für diese Ausschlussbereiche entfällt damit der Anspruch auf ordnungsrechtliche Durchsetzung entsprechender Maßnahmen für die Geltungsdauer der LDV bzw. DüV in vorliegender Form. Es dürfte selbst für die darauf folgenden Jahre, für die eine Erhöhung des sich der aus der Fristsetzung der WRRL ergebenden Handlungsdrucks absehbar ist, umweltpolitisch schwierig werden, die LDV-Kulisse nachzubessern ist und darüber hinaus weitergehende Verpflichtungen der Landwirtschaft, als mit der jetzigen DüV möglich, für die derzeitigen Ausschlussgebiete durchzusetzen. Denn die Begründungen für deren Ausklammerung, wie sei in diesem LDV-Entwurf gegeben werden, negieren entweder die Relevanz düngungsverursachter Einträge oder stellen sie als "*nicht nachgewiesen*" (Fließgewässer) infrage. Beides ist zwar zumindest zweifelhaft, wenn nicht falsch. Dennoch wird sich die Landwirtschaft auf diese Aussagen bei späteren Versuchen, weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen anzuberaumen, berufen können, weil es sich hierbei um eine quasi amtliche Feststellung handelt.

Angesichts des vom Land selbst dokumentierten überwiegend schlechten Zustands der Oberflächengewässer, verbunden mit der Tendenz zur fortgesetzten Verschlechterung sogar bei bisherigen 'Vorzeigegewässern' wie dem Suhrer See, und der akuten Belastung der Hälfte der relevanten Grundwasserleiter - auch hier mit negativer Tendenz - müssen alle sich bietenden Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung, zumindest aber zum



Stoppen des Negativtrends, wahrgenommen werden. Dazu gehört auch eine stringente Umsetzung des § 13 DüV. Politisch motivierte Rücksichten auf die Landwirtschaft (und andere Verursacher) sind vor diesem Hintergrund längst nicht mehr angebracht. Bis zum Jahr 2027, der von der WRRL gesetzten 'dead line', sind es nicht einmal zehn Jahre!

28.3.2018

gez. Fritz Heydemann, NABU SH